



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
zu 20402-20/2

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Förderung von forstlichen Maßnahmen zur
Verbesserung des Waldzustandes

Datum
15.04.2024

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3887
forstdirektion@salzburg.gv.at
Dipl.-Ing. Johanna Steinberger, BSc
Telefon +43 662 8042-3694

Richtlinie

Für die Förderung von forstlichen Aktivitäten zur Verbesserung des Waldzustandes

Diese Richtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Förderung von forstlichen Aktivitäten zur Verbesserung des Waldzustandes dar, welche vom Amt der Salzburger Landesregierung angeboten werden.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Fördermaßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Fördermaßnahmen und den Abschluss eines Vertrags zwischen einer förderwerbenden Person und dem Amt der Salzburger Landesregierung.

Die Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrags, der zwischen der förderwerbenden Person aufgrund ihres Antrags (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Amt der Salzburger Landesregierung auf Grund der Genehmigung ihres Antrags (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.

Alle Beilagen zu dieser Richtlinie bilden einen integrierten Bestandteil der Richtlinie und sind damit Vertragsbestandteil.

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung von ausschließlich durch das Land Salzburg finanzierten Fördermaßnahmen für forstliche Aktivitäten zur Verbesserung des Waldzustandes, die ab 01. Jänner 2024 im gesamten Landesgebiet angeboten werden.

www.salzburg.gv.at

2. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

§ 18 lit.a Salzburger Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Lande Salzburg (Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz), StF: LGBL. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbauten-förderungsgesetz 1985 - WBFVG), StF: BGBl. Nr. 148/1985 (WV) idgF.

Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (Zl. BMLFUW-LE.3.3.5/0246-III/5/2014)

Bundesgesetz mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), StF: BGBl. Nr. 440/1975 idgF.

3. Förderungsziele

Das Ziel der Salzburger Forstwirtschaft ist gemäß dem aktuellen Arbeitsübereinkommen der Landesregierung ein bewirtschafteter Wald, der Arbeit und Einkommen ermöglicht, den Schutz des Kulturrums gewährt und für die Einheimischen und Gäste Erholung bietet.

Der Beitrag des Waldes für unsere Lebensgrundlagen - Luft, Klima und Wasser ist unverzichtbar. Daher sind alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um Wald & Mensch zu schützen.

Ein intakter Schutzwald schützt die Talschaften vor Steinschlag, Lawinen, Hochwasser, Muren und sichert deren Bewohnbarkeit.

Die von Naturkatastrophen betroffenen Waldschadensflächen sind unverzüglich wieder in Bestand zu bringen, damit die Waldfunktionen, vorrangig die Schutzfunktion, in absehbarer Zeit wiederhergestellt werden. Die Wälder sollten durch intensive Pflegeeingriffe zur Erfüllung der Schutzfunktionalität stabilisiert und Altbestände rechtzeitig durch Ausschöpfung des Naturverjüngungspotentials kleinflächig verjüngt werden. Voraussetzung dafür ist eine maßvolle Erschließung unserer Wälder mit LKW befahrbaren Forststraßen.

Die forstliche Förderung soll einen Beitrag leisten, um die in der aktuell gültigen Salzburger Waldstrategie definierten Wirkungsziele zu erreichen.

Die dafür eingesetzten öffentlichen Mittel sollen einen Anreiz dafür bieten, insbesondere in den schwer zugänglichen, steilen Gebirgswaldflächen vorausschauend waldbauliche Eingriffe zu planen, durchzuführen und dabei die Mehrkosten abdecken, die ein auf den Stand der Forsttechnik ausgerichtetes Wissen und Handeln erfordern.

Mit den Fördermitteln soll auch Bewusstseinsbildung für alle Belange der Forstwirtschaft und forstliche Aufklärung bei der Bevölkerung geschaffen und sichergestellt werden.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z. B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswerts und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen

zweckmäßig ist; durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Förderungswerber muss in der Lage sein, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Darüber hinaus dürfen keine gesetzlichen oder in dieser Richtlinie festgelegten Ausschlussgründe vorliegen.

Ist der Förderungswerber eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für die jeweils beantragte Maßnahme bereits Förderungen aus anderen Mitteln zugesagt oder gewährt wurden.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalkosten gewährt und darf die in dieser Richtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Die Gesamtsumme der einer förderwerbenden Person gewährten „De-minimis“-Förderung darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 300.000.

Vorhaben mit weniger als EUR 500,- anrechenbaren Kosten werden nicht gefördert. Ab 01.04.2025 gilt, Vorhaben mit weniger als EUR 1.000,- anrechenbaren Kosten werden nicht gefördert.

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühester möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung das Eingangsdatum bei der Förderungsabwicklungsstelle oder von einer in deren Auftrag tätigen Einreichstelle. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu sechs Monate vor diesem Datum anerkannt.

Vorhaben, bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert.

Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten. Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren; davon ausgenommen sind indirekte Abgaben (z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe, Werbeabgabe, etc.)
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren von Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten

- Leasingfinanzierte Investitionsgüter, Lizenz- und Mietvertragsgebühren
- Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadensersatzforderungen, Garantieleistungen, in Anspruch genommene Skonti, Rabatte etc.)
- Kosten für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 200,- Rechnungssumme resultieren
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung
- Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug, Treibstoffe, Vignette, Technische Einrichtungen etc.
- Nicht eindeutig einem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z.B. laufende Betriebskosten

Berechnungsgrundlage:

- Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber
- Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG anzuwenden ist - USt-pauschalierte Betriebe)

Anrechenbare Kosten für Investitionen können von der Förderungsabwicklungsstelle der Höhe nach mit Referenzkosten, die vom Amt der Salzburger Landesregierung festgelegt werden, begrenzt werden. Soweit Standardkosten festgelegt werden, kann die Abrechnung ausschließlich mit diesen Werten erfolgen.

Die Abrechnung ist bei Standardkosten mit nachvollziehbaren Mengennachweisen zu belegen. Bei tatsächlichen Kosten sind die Rechnungsbelege inkl. gültigem Zahlungsnachweis bzw. mit nachvollziehbaren tatsächlichen Kosten vorzulegen. Bei Abrechnung von Eigenleistungen ist eine entsprechende Stundenaufzeichnung vorzulegen, die Förderung von Eigenleistungen erfolgt auf ÖKL-Basis.

Die Gewährung des Zuschusses an den Förderungswerber wird aus Landesmitteln finanziert.

6. Abwicklung

Diese dem Förderungsansuchen zugrundeliegende Richtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle zwischen dem Förderungswerber und dem Amt der Salzburger Landesregierung zustande kommt.

Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung der von der Förderungsabwicklungsstelle aufgelegten Formulare bei der Förderungsabwicklungsstelle - Landesforstdirektion einzureichen.

Förderungsansuchen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser Richtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Förderungsabwicklungsstelle maßgeblich.

Unvollständige Förderungsansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Förderungsabwicklungsstelle festzusetzenden Frist vom Förderungswerber nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist das Förderungsansuchen abzulehnen.

Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:

- Name des Förderungswerbers (bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
- Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens)
- Betriebsnummer, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl
- Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller
- Bankverbindung
- bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen: Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften
- alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben
- Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens
 - Angaben zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel
 - Bestätigung, dass für das Vorhaben bei keinem anderen Finanzierungsträger Förderungen beantragt oder von diesem bereits zugesagt oder ausbezahlt wurden
 - Ausweisung, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens
- Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsansuchen sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat das Vorhaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen „Vorliegen der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen sowie Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten“ elektronisch dokumentiert zu beurteilen.

Für flächenbezogene Förderungen gilt, für diese ist vor Genehmigung von der Bewilligenden Stelle verpflichtend eine GIS-Verortung (Polygon-, Linien oder Punktdarstellung) durchzuführen.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

Der Förderungswerber hat die Förderungsabwicklungsstelle über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren. Wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Förderungsabwicklungsstelle.

Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Leistung durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto durch das Amt der Salzburger Landesregierung nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Landesmittel.

7. Kontrolle und Prüfungen

Die Organe und Beauftragten des Amtes der Salzburger Landesregierung können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien - soweit erforderlich auch von Originalen - von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit - auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle - den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie - soweit erforderlich auch Originale - ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

Verweigert der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist das Förderungsansuchen abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

8. Förderaktivitäten

8.1 Waldbau und Forstschutz (De-minimis-Beihilfe)

8.1.1 Fördergegenstände

FG 8-1-1: Wiederaufbau des forstlichen Potentials mit Hilfe von Aufforstungsmaßnahmen nach Katastrophen mit standortgemäßen Baumarten. Die Baumartenmischung ist dabei jeweils der natürlichen Waldgesellschaft anzugleichen.

FG 8-1-2: Umbau, Ergänzung von Naturverjüngung und Unterbau von gefährdeten Waldbeständen mit dafür geeigneten Baumarten zur Sicherung eines kontinuierlichen und widerstandsfähigen Waldbestandes und /oder zur Verhinderung des Entstehens von Großkahlf lächen.

FG 8-1-3: Technische Begleitmaßnahmen im Schutzwald (S3 laut WEP)

FG 8-1-4: Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Wälder insbesondere zur Erhaltung der Waldfunktionen im Schutzwald (Läuterung, Jungbestandspflege, Durchforstung, Seilkranbringung zur Einleitung der Naturverjüngung)

FG 8-1-5: Investitionen in Forstschutzmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Schäden wie z. B. Bekämpfungsmaßnahmen)

FG 8-1-6: Monitoring bei gefahrdrohender Massenvermehrung von Sekundärschädlingen (Insekten, Pilzen, etc.)

8.1.2 Förderungswerber

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, das sind:

- natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
- juristische Personen sowie
- deren Zusammenschlüsse

die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Salzburg im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Projekt entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinie verfolgen.

Nutzungsberechtigte gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu den Nutzungs- und Einförstungsrechten (ausschließlich in FG 8-1-4)

Sonstige förderwerbende Personen:

- natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
- juristische Personen sowie
- deren Zusammenschlüsse
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

mit Niederlassung in Salzburg die ein Projekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinie verfolgen.

Gemeinden

8.1.3 Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 idgF. ist eine Förderung nicht möglich.

Das Projekt ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Für FG 8-1-1 bis FG 8-1-3 gilt zusätzlich: Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. Die gepflanzten Baumarten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebietes angepasst sein. Der Anteil an natürlichen Mischbaumarten muss mind. 30% betragen. Aufforstung dürfen nur mit für den Standort geeigneten Herkünften erfolgen. Diese sind fachgerecht zu setzen, laufend zu pflegen und bei Erfordernis bis zur Kultursicherung wirksam gegen Wildverbiss zu schützen.

Für FG 8-1-4 gilt zusätzlich: Wird das Projekt von einem Nutzungsberechtigten gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu den Nutzungs- und Einforstungsrechten beantragt, muss eine schriftliche Zustimmung der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers zum Vorhaben vorgelegt werden.

Für FG 8-1-5 gilt zusätzlich: Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen werden nur bei drohender Kalamität (hohes Befallsrisiko, Material fängisch oder bereits befallen) gefördert. Fangbaumvorlagen sind nur unter Beaufsichtigung einer beratenden Stelle möglich, entsprechende Fangbaumprotokolle, mit denen die laufende Kontrolle und rechtzeitige Abfuhr der befallenen Bäume dokumentiert wird, sind im Zuge der regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen von der zuständigen Forstfachkraft auszufüllen. Maximal sind 100 Bäume pro Betrieb und Jahr förderbar.

8.1.4 Art und Ausmaß der Förderung

FG 8-1-1 bis 8-1-4:

- 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder hoher Wohlfahrtsfunktion und 60 % auf allen anderen Waldflächen (betrifft FG 1 bis 4)
- 60 % bei Hubschrauberbringung inkl. An- und Abflug

FG 8-1-5:

- 80% bei gefahrdrohender Massenvermehrung

FG 8-1-6:

- 100% für Monitoring

Bei allen Förderungen beträgt die maximale Förderungssumme 5.000,00 € je Aktivität. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung des max. Förderbetrages möglich.

8.2 Forsttechnische Maßnahmen (De-minimis-Beihilfe)

8.2.1 Fördergegenstände

FG 8-2-1: Pflegesteige zur Erschließung von mind. 10 ha Schutzwaldfläche (S3 laut WEP)

FG 8-2-2: Verdichtung der Forstaufschließung als arbeitstechnische Voraussetzung für Waldverbesserungs- und Pflegemaßnahmen (Errichtung von Forststraßen)

FG 8-2-3: Umbau von Forststraßen auf den Stand der Technik

8.2.2 Förderungswerber

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, das sind:

- natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
- juristische Personen sowie
- deren Zusammenschlüsse

die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Salzburg im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Projekt entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinie verfolgen.

Sonstige förderwerbende Personen:

- natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
- juristische Personen sowie
- deren Zusammenschlüsse
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

mit Niederlassung in Salzburg die ein Projekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinie verfolgen.

Gemeinden

8.2.3 Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

Nachweis aller erforderlichen rechtlichen Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen des Landes etc.)

Vorlage eines dem Stand der Technik berücksichtigenden Projekts, inklusive eines einfachen Nutzungskonzeptes (Bewirtschaftung der erschlossenen Waldflächen)

Projekte zur Errichtung von Forststraßen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen und werden nur dann gefördert, wenn sie unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte, des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten, durchgeführt werden.

Projekte, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.

Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V B Forstgesetz 1975 idgF. (Bringung über fremden Boden) zu gewähren. Die Bestimmungen des Abschnittes V C Forstgesetz 1975 idgF. (Bringungsgenossenschaften) bleiben davon unberührt.

Markierte Wege, die von einer Forststraße gekreuzt werden, sind in diese einzubinden.

8.2.4 Art und Ausmaß der Förderung

FG 8-2-1:

- 80% für Pflegesteige

FG 8-2-2 bis 8-2-3:

- 35 % für die Errichtung oder den Umbau von Forststraßen auf Waldflächen mit geringer oder mittlerer Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (S1 oder S2) oder wenn weniger als 70 % der Vorteilsfläche in Wäldern mit hoher Schutzfunktion (S3) gemäß dem Waldentwicklungsplan liegen
- 50 % für die Errichtung oder den Umbau von Forststraßen auf Waldflächen mit hoher Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (S 3), wobei mindestens 70 % der Vorteilsfläche in Wäldern mit hoher Schutzwirkung (S 3) gemäß dem Waldentwicklungsplan zu liegen haben

8.3 Forstliche Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit (De-minimis-Beihilfe)

8.3.1 Fördergegenstände

FG 8-3-1: Beschaffung, Produktion, Herausgabe und Verteilung von Druckschriften, Broschüren, Prospekten, Flugblättern etc. durch Dritte

FG 8-3-2: Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Waldbesitzerversammlungen, Waldbegehungen, Seminaren, Vorträgen, Symposien, Lehrfahrten u.Ä. durch Dritte

FG 8-3-3: Organisation und Durchführung von Projekten, die der Bewusstseinsbildung für den Wald und seiner Wirkungen dienen (z. B. waldkulturelle Veranstaltungen, Preise und Prämien für besondere Leistungen etc.)

8.3.2 Förderungswerber

Sonstige förderwerbende Personen:

- natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
- juristische Personen sowie
- deren Zusammenschlüsse
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

die ein Projekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinie verfolgen.

Gemeinden

8.3.3 Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

Keine speziellen Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

8.3.4 Art und Ausmaß der Förderung

FG 8-3-1 bis 8-3-2:

- max. 100%

8.4 Alle sonstigen Aktivitäten, die im Rahmen von kofinanzierten Projekten des Bundes gefördert werden (z. B.: Flächenwirtschaftliche Projekte, Projekte mit Bundessonderfinanzierung...)

8.4.1 Fördergegenstände

FG 8-4-1: Aktivitäten, die im Rahmen von kofinanzierten Projekten des Bundes gefördert werden

8.4.2 Förderungswerber

Zulässig sind Förderungswerber, die im Rahmen von kofinanzierten Projekten auf Grund der jeweils gültigen Bundesrichtlinie dort förderbar sind.

8.4.3 Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

Keine speziellen Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

8.4.4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderintensität richtet sich nach den Prozentsätzen, die bei den jeweiligen Förderaktivitäten angeführt sind.

Über die genaue Förderintensität entscheidet die Bewilligende Stelle nach Beurteilung des Vorhabens.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen gelten auch für Flächenwirtschaftliche Schutzwaldsanierungsprojekte (kurz FWP), die im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes mit nationalen Bundesmitteln kofinanziert werden. Als Rechtsgrundlage für Genehmigung, Finanzierung und Durchführung der Projekte sowie die Höhe der Fördersätze und Art der Förderung gilt für Schutzwaldsanierungsprojekte die Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung (Zl. BMLFUW-LE.3.3.5/0246-III/5/2014).

9. Rückzahlung, Einbehalt

Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle - und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte der Förderungsabwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

- der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

10. Sonstige Bestimmungen

Aus der Genehmigung des Förderantrags entsteht der förderwerbenden Person noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

Die förderwerbende Person hat die Fertigstellung des Projekts der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Projekten ist die nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung oder Bauvollendungsanzeige vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der förderwerbenden Person im Antrag angegebene Namenskonto durch das Amt der Salzburger Landesregierung nach Maßgabe der Verfügbarkeit Landesmittel.

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Richtlinie nicht.

11. Datenschutz

Hinsichtlich Datenschutz wird auf die Punkte 16 und 17 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF verwiesen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.Jänner 2024 in Kraft und ist auf alle ab diesem Datum gestellten Förderanträge und abgeschlossenen Förderverträge anzuwenden.

Salzburg, genehmigt am:

Landesrat Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger

Der Richtlinie angeschlossene Beilagen:

- A) Förderungsantrag für die Abwicklung nach Standardkosten inkl. Projektspezifikation
- B) Förderungsantrag für die Abwicklung nach tatsächlichen Kosten
- C) Standard- und Referenzkosten für Forstliche Maßnahmen im Rahmen Landesmittelförderung
- D) Fangbaumprotokoll
- E) Verpflichtungserklärung
- F) De-minimis Formular